

Satzung des Vereins „Spielkultur Siegen“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Spielkultur Siegen“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Siegen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Spielkultur und der wissenschaftlichen und bildungsbezogenen Beschäftigung mit Spielkultur.

Der Verein will dafür sorgen, dass die Bedingungen für die entsprechend einschlägige wissenschaftlich gehaltvolle und praxisrelevante Lehre sowie für die fachbezogene Forschung verbessert werden. Der Verein arbeitet an der Erschließung des Spiels als Mittel der politischen und demokratischen Bildung. Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe in spielkultureller Hinsicht.

Dies soll verwirklicht werden durch

- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungsangeboten (z.B. Infoveranstaltungen, Workshops, Festivals, Ausstellungen), welche Spiel als Kulturgut bzw. Spielen als Kulturtechnik zum Gegenstand haben,
- Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zum Thema Spielkultur (z.B. Konferenzen, Summer Schools, Forschungsprojekte, Lehrveranstaltungen),
- Vergabe und/oder Förderung von Forschungsaufträgen zum Thema Spielkultur (z.B. spezifische Studien, akademische Qualifikationsarbeiten),
- Angebote im Bereich der Erziehungsberatung zum Thema Spielkultur (z.B. Beratung von Eltern zu Computerspielen),
- Herausgabe und Pflege von Medienangeboten, die spielkulturelles Geschehen thematisieren, reflektieren, kritisieren (z.B. Website, Podcasts, Zeitschrift, Pressemitteilungen).
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Tätigkeiten spielkultureller Jugendarbeit (z. B. jugendkulturelle Events zu digitalen und analogen Spielen, regelmäßige Treffen, demokratische Beteiligung Jugendlicher).

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über ein vom Verein verwaltetes digitales Mittel zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der erste Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung ist der Beschluss über die Tagesordnung. In diesem Tagesordnungspunkt können anwesende Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte anbringen, die dann ergänzt werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann online oder in einem hybrid-Format stattfinden. Der Vorstand entscheidet über das Format und informiert darüber in der Einladung.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r Vorsitzende kann den Verein vollumfänglich allein vertreten. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Schatzmeister/in und eine beliebige Anzahl Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Diese ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins.

Sie vertritt alle jungen Mitglieder des Vereins, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder des Vereins.

Als Trägerin der freien Kinder- und Jugendarbeit führt und verwaltet die Jugendabteilung selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung, in der die Mitbestimmung von Jugendlichen in allen Vereinsbelangen geregelt ist. Die Jugendordnung wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt, ist jedoch nicht Teil der Satzung. Eine Änderung der Jugendordnung wird daher nicht als Satzungsänderung umgesetzt.

§ 15 (Ressorts)

Der Vorstand kann auf deren Willensbekundung hin klar umgrenzte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern übertragen, die dann ein Ressort bilden. Wenn ein Ressort aus einer Gruppe von Mitgliedern besteht, sind mindestens zwei von ihnen als Verantwortliche zu benennen. Eine Übertragung muss schriftlich dokumentiert werden, wobei Name/n der betreffenden Mitglieder, die Aufgaben und der Name des Ressorts festgehalten werden. Ressorts berichten ständig an den Vorstand. Auf der Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit der Ressorts berichtet. Der Vorstand berichtet zu bestehenden und neu eingerichteten Ressorts an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ressorts jederzeit auflösen und die betreffenden Aufgaben übernehmen.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Universität Siegen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für in § 3 genannte Zwecke zu verwenden hat. Die Siegener Forschungsgruppe GamesCoop soll bei der Entscheidung der Mittelverwendung eingebunden werden.

Satzungsantrag bei Mitgliederversammlung 28.3.25